

Der Wirtschaftsausschuss - wie er zustande kommt und wer dabei ist

- **Bestellung durch den (Gesamt-)Betriebsrat**
 - zwingend bei mehr **als 100 AN** (...ist zu bilden...)
 - für die Dauer der BR-Wahlperiode
- **Zwischen drei und sieben Personen,**
 - die dem Unternehmen angehören müssen
 - die sachlich und persönlich "berufen" sind
 - darunter mindestens ein Betriebsratsmitglied
 - jederzeitige Abberufung durch BR ist möglich
- **Zusammensetzung wird vom (Gesamt-)BR festgelegt**
 - keine Vertretung einzelner Gruppen vorgeschrieben
 - jedes WiA-Mitglied wird einzeln bestimmt
 - Benennung von StellvertreterInnen ist zweckmäßig

Siehe dazu §§ 106 und 107 BetrVG

Kein WiA in Tendenzunternehmen § 118 Abs. 2 BetrVG

Der Wirtschaftsausschuss - Möglichkeiten für eine besondere Regelung

- **Betriebsräte in Betrieben/Unternehmen über 300 AN können statt des WiA einen speziellen Ausschuss für wirtschaftliche Fragen bilden.**
- **In Betrieben/Unternehmen unter 300 AN kann der BR per Beschluß die Aufgaben des WiA übernehmen.**
- **In Betrieben/Unternehmen unter 100 AN kann der BR den Anspruch auf wirtschaftliche Informationen aus § 80 BetrVG begründen.**

Siehe dazu §§ 106 und 107 BetrVG

Der Wirtschaftsausschuss - Um welche Aufgabe geht es?

Aufgabenbeschreibung nach
§§ 106, 107 und 108 BetrVG

■ Informationsgremium



- unterstützend für Gesamtbetriebsrat und Betriebsrat
- zur frühzeitigen Abklärung wirtschaftlicher Entwicklungen
- zur Vorbereitung von anstehenden Entscheidungen
 - Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem Arbeitgeber unter Vorlage von Unterlagen
- Unterrichtung des Betriebsrates über die erhaltenen Auskünfte und alle Beratungsergebnisse
 - zunächst Gesamtbetriebsrat
 - aber auch: örtliche Betriebsräte, die betroffen sind



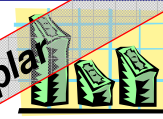
■ Wirtschaftsausschuss ist
kein Mitbestimmungsorgan

Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

■ Ansprechpartner des WiA

- ist der "Unternehmer", der die wirtschaftlichen Prozesse leitet und verantwortet
 - der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsführung
 - er kann sich bei Verhinderung durch andere Führungskräfte (mit Prokura) vertreten lassen
- Er kann bei Bedarf sachkundige Angestellte als Berichterstatter hinzuziehen
 - z.B. Buchhalter, Finanzexperten, Vertriebsleiter

Pflichten nach §§ 106
und 108 BetrVG



Vertreter
ohne Entscheidungsbefugnisse bedeuten:
Abwertung der
Betriebsratsarbeit

Sinnvoll, wenn es zur
vertiefenden
Vermittlung von
Informationen dient

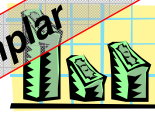
2

Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

■ Unterrichtung des WiA

- durch sachkundige Erläuterungen zu vorher festgelegten Themen
- unter Vorlage von Unterlagen
- jedes WiA-Mitglied kann die Unterlagen einsehen und sich Notizen machen

Pflichten nach §§ 106 und 108 BetrVG



Sinnvoll ist es, zur Vorbereitung Unterlagen rechtzeitig vorher zuzuschicken

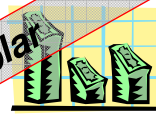
3

Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

■ Es folgt eine Beratung bei der der Unternehmer

- Fragen beantwortet
- sich die Sorgen, Meinungen und Stellungnahmen der WiA-Mitglieder anhört
- seine Ansichten, Meinungen und Einschätzungen unter Hinweis auf Unterlagen näher begründet

Pflichten nach §§ 106 und 108 BetrVG



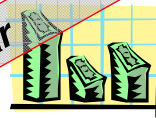
Produktiv ist alles, was zur Wahrheitsfindung beiträgt: auch dumme Fragen, Spekulationen und gewagte Interpretationen dürfen vorgetragen werden

1

Der Wirtschaftsausschuss Welche Informationen kann er verlangen?

"Wirtschaftliche Angelegenheiten" im Sinne von § 106 BetrVG sind unter anderem:

- 1 **Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens**
 - rückwirkend und zukunftsbezogen: Planung
 - Analyse der Kostenstruktur
- 2 **Produktions- und Absatzlage**
- 3 **Produktions- und Investitionsprogramm**



2

Der Wirtschaftsausschuss Welche Informationen kann er verlangen?

"Wirtschaftliche Angelegenheiten" im Sinne von § 106 BetrVG sind unter anderem:

- 4 **Rationalisierungsvorhaben**
- 5 **(Insbesondere: neue) Fabrikations- und Arbeitsmethoden**
- 6 **Einschränkung / Stilllegung von Betrieben / Betriebsteilen**
- 7 **Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen**
- 8 **Zusammenschluss / Spaltung von Unternehmen / Betrieben**
- 9 **Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszwecks**



3

Der Wirtschaftsausschuss Welche Informationen kann er verlangen?

"Wirtschaftliche Angelegenheiten" im Sinne von § 106 BetrVG sind unter anderem:

10 Sonstige Vorgänge oder Projekte, welche die Interessen der ArbeitnehmerInnen wesentlich berühren können, z.B.

- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
- äußere Rahmenbedingungen des Geschäftsverlaufs
 - z.B. Finanz-, Steuer- und Umweltpolitik
- auf Arbeitnehmer bezogene Statistiken:
 - Personalbestand und -kosten
 - Sozialaufwendungen
 - geleistete Arbeitsstunden
 - Aufwendungen für Unfälle

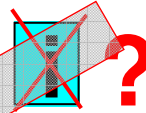
Besondere Regelung
nach § 109 BetrVG

Die Einigungsstelle Warum und wie sie zustande kommt

- **WiA fordert eine bestimmte Information vom Unternehmer**
 - In der WiA-Sitzung begründet er den Informationswunsch
 - Es findet eine Beratung statt
 - Der Unternehmer lehnt den Informationswunsch ab
- **WiA berichtet in der nachfolgenden Sitzung dem BR/GBR**
 - Dieser beschließt: die Information ist wichtig!
- **Es findet ein Einigungsgespräch statt**
 - Unternehmer muss gegenüber BR/GBR Stellung nehmen
- **Der BR/GBR beschließt**
 - Keine Einigung möglich, die Einigungsstelle wird angerufen
 - Es werden ergänzende Beschlüsse gefasst:
 - Benennung eines Vorsitzenden
 - Zahl der notwendigen Beisitzer
 - Benennung der Beisitzer für den BR/GBR
 - Festlegung des Honorarverfahrens

1 Schweigepflicht --- oder nicht ?

Der Paragraph 79 BetrVG und was er bedeutet



Der Wortlaut: Geheimhaltungspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekanntgeworden und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen.

2 Schweigepflicht --- oder nicht ?

§ 79 BetrVG und was er bedeutet

Voraussetzungen für die Schweigepflicht

- a. **Es handelt sich um ein objektives Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis**
z.B. technische Verfahren, Zeichnungen, Kundenadressen, Kalkulationsunterlagen
- b. **Die GL hat eine Information ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig benannt!**
gilt für jede einzelne Information, keine pauschale Schweigepflicht
- c. **Es besteht ein "berechtigtes Interesse" des Betriebes an der Geheimhaltung!**
es müssen konkrete (materielle) Nachteile drohen
- d. **Die Information ist tatsächlich ein Geheimnis, von dem der BR erstmalig etwas erfahren hat!**
Information ist nicht anderswo im Betrieb oder außerhalb bekannt, auch nicht als Gerücht

keine Schweigepflicht zwischen den BetrVG-Gremien, also gegenüber

- ➔ BR - Mitgliedern
- ➔ JAV
- ➔ GBR / KBR
- ➔ Einigungsstelle
- ➔ Gewerkschaft

3

Schweigepflicht --- oder nicht ?

Was kann geschehen, wenn die
Schweigepflicht verletzt wurde ?



- Arbeitgeber klagt auf Unterlassung - Arbeitsrecht
- Auf Antrag nach § 23 BetrVG auf Ausschluss bzw. Auflösung
- Schadensersatzklage gegenüber einzelnen Personen
- Bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten kann eine außerordentliche Kündigung in Betracht kommen
- Bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten kommt ein Strafverfahren nach § 120 BetrVG in Betracht